

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt der Haushaltsjahre 2022 und 2023

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/23

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/56

Berichterstattung: Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 19/56, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der die Regierung tragenden Fraktionen bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Oppositionsfraktionen zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

Das Beratungsverfahren in den Ausschüssen war zeitlich sehr gedrängt: Nachdem der Gesetzesentwurf am 15.11.2022 von der Landesregierung beschlossen und noch am selben Tag beim Landtag eingebracht und sogleich an die Ausschüsse überwiesen worden war, unterrichtete der Finanzminister den federführenden Ausschuss am 16.11.2022 über den Gesetzesentwurf. Am 21.11.2022 hörte der Ausschuss die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an, nahm die Stellungnahme des Landesrechnungshofs entgegen und begann mit den Beratungen. Am 23.11.2022 schloss der federführende Ausschuss seine Beratungen ab; am selben Tag führte der Rechtsausschuss seine Mitberatung durch. Die Vorbereitung der für den 30.11.2022 vorgesehenen Beschlussfassung des Landtages durch die zuständigen Ausschüsse dauerte also nur acht Tage.

Wesentlicher Inhalt des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzesentwurfs sind Änderungen von insgesamt fünf Gesetzen, die im Zusammenhang mit den Änderungen des Haushaltsgesetzes 2022/2023 stehen, die in dem Entwurf der Landesregierung für ein Nachtragshaushaltsgesetz 2022/2023 (Drs. 19/22) vorgesehen sind (siehe dazu die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der Drucksache 19/57 sowie den diesbezüglichen Mündlichen Bericht). Im Einzelnen geht es um

- Zahlungen an die Kommunen im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (Artikel 1),
- eine zusätzliche Finanzhilfe an den Landessportbund nach dem Niedersächsischen Sportförderungsgesetz (Artikel 2),
- eine geänderte Befristung der Möglichkeit, Ausgaben aus dem COVID-19-Sondervermögen leisten zu können (Artikel 3),
- eine Zuführung an das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ und eine weitere Änderung des betreffenden Sondervermögensgesetzes (Artikel 4) sowie
- die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale an niedersächsische Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf Grundlage des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (Artikel 5).

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):**Zu Nummer 1 (§ 14 i Abs. 3):**

Der Ausschuss empfiehlt, die in Nummer 1 in der Entwurfsfassung vorgesehene Erhöhung der Finanzzuweisungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 im Jahr 2022 um 75 000 000 Euro in einem neuen Satz 2 zu regeln und dort in einem zweiten Halbsatz eine Regelung zu ergänzen, mit dem auf die äußerst unterschiedlich ausgestaltete kommunale Praxis bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und Vertriebenen reagiert werden soll. Letzteres geht auf einen entsprechenden Regelungswunsch der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) zurück, den diese in der Anhörung geäußert hatte (vgl. Vorlage 1, S. 2) und den der Ausschuss sich einstimmig zu eigen gemacht hat. Der bisherige Wortlaut des Absatzes 3 soll in der Folge unverändert bleiben und nur zu Satz 1 werden.

Die bei Übernahme der Inhalte des Regelungswunsches der AG KSV vom Ausschuss empfohlene, gegenüber dem Formulierungsvorschlag der AG KSV geänderte Regelungssystematik dient dazu, den mit der Regelung in Bezug genommenen Teilbetrag von 75 000 000 Euro, an dem die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligt werden sollen, auch im Regelungstext kenntlich zu machen. In einer Fassung mit einem Satz 1, der der Regelung des Absatzes 3 in der Entwurfsfassung entspricht, und einem Satz 2, wie er von der AG KSV gewünscht wurde, ginge dieser Teilbetrag nämlich in der Summe, um den die Finanzzuweisungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 im Jahr 2022 erhöht werden (insgesamt 121 369 000 Euro), auf und wäre dadurch nicht identifizierbar; die Regelung wäre daher nicht aus sich heraus verständlich und nicht bestimmt genug.

Dass neben den kreisangehörigen Gemeinden ausdrücklich auch die Samtgemeinden beteiligt werden sollen, berücksichtigt, dass gemäß § 97 Abs. 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Samtgemeinden die Aufgabe der Unterbringung von Obdachlosen in Notunterkünften als Aufgabe der Gefahrenabwehr und damit als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden erfüllen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat im Zusammenhang mit der vom Ausschuss zu Nummer 1 empfohlenen Änderung im Übrigen darauf hingewiesen, dass ihm eine über eine redaktionelle Überarbeitung hinausgehende rechtliche bzw. inhaltliche Prüfung der von der AG KSV gewünschten und vom Ausschuss aufgegriffenen Regelung angesichts der zeitlich äußerst gedrängten Abläufe nicht mehr möglich gewesen sei.

Zu Nummer 2 (§ 14 k):**Absatz 1:**

Die vom Ausschuss empfohlene Änderung der Eingangsformulierung dient der Klarstellung der Bedeutung, die dieser zukommen soll. Es handelt sich insoweit nicht - wie man aufgrund des Wortlauts („zum Ausgleich von Mehraufwendungen“) und der detaillierten Zuordnung der Mehraufwendungen annehmen könnte (anders etwa § 14 h Abs. 1 am Anfang) - um eine rechtlich bindende Zweckbestimmung; dies wäre im Hinblick auf den gewählten „Zuweisungsmechanismus“ über den kommunalen Finanzausgleich auch ein Fremdkörper. Vielmehr soll es sich um eine rein informative Angabe zum Grund (Motiv) der Zahlungen handeln. Eine solche Angabe ist zwar rechtlich nicht erforderlich, sie soll aber zur Klarstellung (Hinweisfunktion gegenüber den Kommunen) beibehalten werden.

Die Änderungsempfehlung zu der Nummer 1 des Absatzes 1 erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach Erklärung des Kultusministeriums (MK) die öffentlichen Schulen, deren Träger das Land ist (vgl. § 102 Abs. 7 des Niedersächsischen Schulgesetzes [NSchG]), in der gesetzlichen Regelung keine Berücksichtigung erfahren sollen. Diese Schulen sollen die Ausgleichsleistungen durch Mittelzuweisung des MK bekommen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen. Entsprechend ist das Land als Schulträger aus der Entwurfsregelung „herauszudefinieren“.

Zu Absatz 2:

Die zu Satz 1 empfohlenen Ergänzungen dienen der Klarstellung und Präzisierung des Maßstabes des hier geregelten Verteilungsschlüssels.

Die erste zur Ergänzung vorgeschlagene Formulierung soll in diesem Sinne klarstellen, dass im Hinblick auf den hier geregelten Verteilungsschlüssel für die Schulträger nach § 102 Abs. 1 bis 6 und § 195 Abs. 2 NSchG - also für die Träger der öffentlichen Schulen mit Ausnahme des Landes - auch nur die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen maßgeblich sein soll, deren Träger durch die Regelung nach Absatz 1 begünstigt werden. Die Entwurfsfassung erfasst demgegenüber mangels Differenzierung für den Verteilungsschlüssel auch die Schülerinnen und Schüler an Schulen in privater Trägerschaft sowie diejenigen an Schulen in Trägerschaft des Landes.

Vergleichbares gilt zudem für die Zahl der Kinder in Schulkindergärten; auch hier soll lediglich die Zahl der Kinder für die Verteilung maßgeblich sein, die Schulkindergärten in öffentlicher Trägerschaft besuchen. Der entsprechenden Präzisierung dient die weitere zur Ergänzung vorgeschlagene Formulierung.

Zu Absatz 3:

Die zu Satz 2 empfohlene Änderung dient allein der Präzisierung.

Zu Absatz 4:

Der Wortlaut der im Entwurf vorgesehenen Regelung entspricht § 14 h Abs. 4. Die Vorschrift kann daher wie empfohlen kürzer gefasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 24):**Zu Buchstabe b (Absatz 3):**

Zu Satz 1 wird empfohlen, die Entwurfsregelung im Wortlaut an die in Bezug genommene Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2, von der hier abgewichen werden soll, anzupassen. Damit entspricht die Formulierung insoweit auch dem bisherigen Wortlaut der Regelung in Absatz 3, welche seinerzeit eingefügt wurde, um im Zusammenhang mit dem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2020 die Verbundabrechnung vorzuziehen.

Die Regelung in Satz 2 soll dann in der Formulierung an die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Sportfördergesetzes):**Zu Nummer 2 (§ 4 a):****Zur Überschrift:**

Die empfohlene Änderung hat nur sprachliche Gründe.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss zunächst, in Anlehnung an die Formulierung des § 4 Abs. 1 Satz 1 in der Entwurfsregelung sprachlich deutlicher abzubilden, dass die Finanzhilfe nicht (nur) bei dem Landessportbund (LSB) verbleiben soll, sondern dieser die betreffenden Mittel vor allem auch an die anerkannten Sportorganisationen vergeben soll. Vgl. in diesem Zusammenhang auch den empfohlenen neuen Satz 1/1 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Die weiterhin empfohlene Änderung beruht auf einem Formulierungsvorschlag des Innenministeriums (MI) und soll die hier normierte Zweckbestimmung der zusätzlichen Finanzhilfe - auch im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs (d. E.) enthaltene beispielhafte Aufzählung zulässiger Verwendungsmöglichkeiten - vervollständigen.

Die Zweckbestimmung ist in der Entwurfsfassung nämlich insoweit zu eng geraten, als die in Absatz 2 Satz 1 d. E. ausdrücklich genannten möglichen Verwendungen der Mittel für die „Durchführung von Energieberatungen bei anerkannten Sportorganisationen“ und für „Programme des Landessportbundes für die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung bei diesen Sportorganisationen“ keinen „Ausgleich für stark gestiegene Energiekosten“ darstellen. Sie fallen damit nach der Entwurfsfassung nicht unter die hier geregelte übergeordnete Zweckbestimmung. Letzteres wird lediglich durch die in Absatz 2 Satz 1 d. E. ebenfalls genannten „Direkthilfen“ (s. dazu aber auch die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 1) erfüllt, mit denen den Sportorganisationen Zuschüsse zu den stark gestiegenen Energiekosten gewährt werden können sollen. Um also die vorliegend normierte Zweckbestimmung der zusätzlichen Finanzhilfe und die ausdrücklich - wenn auch nicht abschließend („insbesondere“) - benannten beabsichtigten Verwendungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung der Zweckbestimmung, welche durch die zur Ergänzung empfohlene Formulierung vorgenommen wird.

Die zusätzliche Finanzhilfe dient dabei aus Sicht des Ausschusses dem in § 2 Nr. 5 normierten Zweck der Sportförderung (Unterstützung und Stärkung des Breiten- und Leistungssports).

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, einen neuen Satz 1/1 einzufügen. Denn aus der Entwurfsfassung des § 14 k ergibt sich nicht, wer letztlich Empfänger der Mittel aus der Finanzhilfe sein kann und soll. Dass dies nicht allein der LSB sein soll, ließe sich allenfalls aus Absatz 2 Satz 1 d. E. schließen; dieser ist aber insoweit zum Teil zweideutig formuliert (vgl. nur „zur Durchführung von Energieberatungen bei diesen Sportorganisationen“). Der zur Einfügung empfohlene neue Satz 1/1 soll vor diesem Hintergrund klarstellen, dass die Mittel der zusätzlichen Finanzhilfe entsprechend den Mitteln der Finanzhilfe nach § 3 zwar auch für eigene Maßnahmen des LSB im Sinne der Zweckbestimmung verwendet werden können sollen, sie aber insbesondere vom LSB an die anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen vergeben werden und dort im Sinne der Zweckbestimmung Verwendung finden sollen.

Mit der zu Satz 2 empfohlenen Änderung greift der Ausschuss eine Anregung der Landesregierung auf. Das MI hatte erklärt, dass die ursprüngliche Fassung der Regelung als „Soll-Vorschrift“ darauf zurückzuführen sei, dass zunächst Unsicherheiten dahin gehend bestanden hätten, ob die zusätzliche Finanzhilfe tatsächlich zum vorgesehenen Zeitpunkt ausgezahlt werden könne. Diese Unsicherheiten seien inzwischen behoben, sodass eine Auszahlung im Januar 2023 festgeschrieben werden könne. Dieser Anregung ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Absatz 2:

Die zu Satz 1 empfohlenen Änderungen haben vor allem sprachliche Gründe und sollen verdeutlichen und präzisieren, wofür die Mittel der Finanzhilfe nach der beispielhaften Aufzählung Verwendung finden können. So soll etwa klargestellt werden, dass die Energieberatungen nicht - wie es die Formulierung in der Entwurfsfassung nahelegen könnte - durch den LSB durchgeführt werden sollen und dieser sich die ihm dabei entstehenden Kosten durch Mittel aus der Finanzhilfe erstatten lassen können soll. Vielmehr solle der LSB die bei Sportorganisationen von Dritten durchgeführten Energieberatungen aus den Mitteln der Finanzhilfe bezuschussen. Das gleiche gilt für die Anschaffung von Materialien zur Energieeinsparung. Darüber hinaus können die Worte „als Direkthilfe“ gestrichen werden. Es bleibt bereits unklar, was genau eine „Direkthilfe“ kennzeichnet. Gleichzeitig und insbesondere aber kommt der Formulierung im Regelungsgefüge des Satzes 1 keine eigenständige Bedeutung zu (vgl. auch die Formulierung der Zweckbestimmung in Absatz 1 Satz 1 d. E.); sie kann entfallen.

Die zu Satz 2 empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung der Verweisung auf diejenigen Vorschriften des § 4, die nach nochmaliger Prüfung des MI entsprechend Anwendung finden sollen. Für die in der empfohlenen Fassung nun nicht mehr berücksichtigten Vorschriften des Absatzes 4 (Vergabe der Mittel an anerkannte Sportorganisationen unter Berücksichtigung insbesondere der Mitgliedszahlen, der Vielfalt und sozialen Bedeutung des sportlichen Angebots sowie des Umfangs der Tätigkeit), des Absatzes 5 Satz 2 (Besserstellungsverbot) und des Absatzes 7 Satz 2 (Rückforderung der Finanzhilfe, soweit in der Niedersächsischen Sportförderverordnung festgelegte Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben zu verwenden sind, unterschritten werden) des § 4 gibt es nach Erklärung des MI im Zusammenhang mit

der zusätzlichen Finanzhilfe keinen denkbaren Anwendungsbereich. Dieser Einschätzung hat sich der Ausschuss angeschlossen.

An dieser Stelle wurde im Ausschuss seitens der Fraktion der CDU die Frage aufgeworfen, welches Jahr als Referenzjahr für die Berechnung der auszugleichenden Energie-Mehrkosten genommen werden solle. Die Jahre 2020 und 2021 seien wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wohl nicht repräsentativ, sodass möglicherweise das Jahr 2019 ein sinnvoller Vergleichsmaßstab sei. Seitens des MI wurde dieser Hinweis aufgenommen, zugleich aber darauf verwiesen, dass die betreffenden Förderrichtlinien gegenwärtig noch nicht fertiggestellt seien, sodass es auch insoweit noch keine Festlegung gebe.

Zu Nummer 3 - neu - (§ 6 Satz 1):

Die zusätzlich vom Ausschuss empfohlene Änderung dient der Anpassung der Regelung zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (LRH) an den Umstand, dass mit der vorgehenden Nummer 2 nunmehr zwei Finanzhilfen und deren Verwendung im Gesetz geregelt sind. Auch die Verwendung der zusätzlichen Finanzhilfe gemäß § 4 a soll durch den LRH geprüft werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des COVID-19-Sondervermögensgesetzes):

Der GBD hat zu diesem Artikel zwar keine Änderungen des Regelungstextes vorgeschlagen, zur Begründung der bisherigen Gesetzesfassung jedoch auf die entsprechende Entwurfsbegründung in Drs. 18/6810 (S. 13) verwiesen. Die Befristung der Möglichkeit, Ausgaben aus dem Sondervermögen zu leisten, solle gewährleisten, dass die betreffenden, mit Einnahmen aus Krediten nach Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) finanzierten Maßnahmen auch in zeitlicher Hinsicht den verfassungsrechtlich erforderlichen Bezug zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen hätten. Der Entwurf sehe nun zum einen vor, diese Befristung für „Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und für die „Leistung von Entschädigungen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) allgemein um ein Jahr hinauszuschieben, wobei die nunmehr vorgesehene Frist bis zum 31.12.2023 absolut gelten und eine Ausgabe zu einem späteren Zeitpunkt auch dann nicht mehr zulässig sein solle, wenn zuvor eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet worden sei. Zum anderen solle eine Sonderregelung für Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 eingefügt werden, nach der Ausgaben auch nach dem 31.12.2022 nicht mehr nur dann noch geleistet werden dürften, wenn bis zum 31.12.2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet worden sei, sondern auch dann, wenn bis zum 31.12.2022 die Bauunterlagen nach § 24 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag zur Einsicht vorgelegt worden seien (§ 24 Abs. 3 LHO). Ob diese Regelungen sachgerecht und zweckmäßig seien, sei eine rechtspolitische und fachliche Frage, die der GBD nicht beantworten könne. Er weise nur darauf hin, dass das Eingehen einer rechtlichen Zahlungsverpflichtung in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Laufe des Jahres 2022 oder 2023 insofern problematisch sein könne, als dass eine entsprechende Ausgabe nach dem 31.12.2023 zumindest nicht mehr aus dem Sondervermögen geleistet werden dürfte. Soweit die Verpflichtung bis zum 31.12.2023 noch nicht erfüllt worden sein sollte, sei die Erfüllung dann also anderweitig sicherzustellen. Außerdem sei wegen des Umstandes, dass die Mittel des Sondervermögens im Wesentlichen durch Einnahmen aus Krediten nach Artikel 71 Abs. 4 NV finanziert worden seien, nach wie vor stets zu gewährleisten, dass die jeweilige Maßnahme der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen diene, also in einem hinreichenden „Veranlassungszusammenhang“ zu der Notsituation im Sinne des Artikels 71 Abs. 4 NV stehe (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.04.2022 - VG N 7/21 -, bei juris Rn. 107 ff., m. w. N.). Ob diese Voraussetzung in jedem Einzelfall erfüllt sei, könne naturgemäß nicht abstrakt-generell festgestellt werden. Das Finanzministerium (MF) habe dazu erklärt, die Befristungen seien gerade vor dem Hintergrund des erforderlichen „Veranlassungszusammenhangs“ mit der COVID-19-Pandemie bewusst so vorgesehen worden und nach fachlicher Einschätzung auch zweckmäßig und praktikabel. Sichergestellt werden solle, dass Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 auch tatsächlich im Jahr 2023 endgültig abgewickelt würden. Sollte sich insoweit wider Erwarten doch noch ein Bedarf über das Jahr 2023 hinaus ergeben, könne, soweit rechtlich weiterhin zulässig, noch gesetzgeberisch etwa über das Haushaltsbegleitgesetz 2024 nachgesteuert werden; hiervon sei aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszugehen.

Der LRH hat sich zu der hier vorgesehenen Regelung zustimmend geäußert, aber auch noch einmal auf den in jedem Einzelfall erforderlichen „Veranlassungszusammenhang“ hingewiesen. Dieser könne gerade bei Baumaßnahmen, deren Finanzierung aus dem Sondervermögen nunmehr noch weiter in die Zukunft verlängert werden solle, durchaus zweifelhaft sein.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu § 101 (Einmalige Energiepreispauschale):

Zu Absatz 1:

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses beruht darauf, dass durch die Verweisung in Nummer 1 des Entwurfs auf § 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) - Hinterbliebenenversorgung - auch Hinterbliebene erfasst würden, die im Dezember 2022 nur Sterbegeld (§ 20 Nr. 2 NBeamtVG) erhalten, aber sonst keine Versorgungsbezüge. Diese Personen sollen aber nach Mitteilung des MF keine einmalige Energiepreispauschale (EPP) erhalten. Demgegenüber erfasst der Entwurf nicht die entpflichteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 96 (die Entpflichtung beruht auf dem bis 1978 geltenden Hochschulrecht). Diese Personen sollen aber nach Mitteilung des MF ebenfalls eine EPP erhalten. Mit seiner Empfehlung, anstelle der Verweisung auf § 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5 NBeamtVG die zum Bezug der EPP berechtigenden Versorgungsbezüge abschließend aufzuzählen, folgt der Ausschuss den o. g. Vorschlägen des MF.

Zu Absatz 3:

Die Entwurfsregelung ist zum einen schwer verständlich und lässt zum anderen die Grenzen der Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht hinreichend deutlich erkennen. Das Land kann nur bestimmen, welche niedersächsischen Versorgungsträger die EPP gewähren oder nicht gewähren; für Versorgungsträger des Bundes oder anderer Bundesländer kann das Land dies nicht regeln. Daher soll die Vorschrift darauf beschränkt werden zu regeln, in welchen Fällen die EPP nicht gewährt wird. Die EPP soll entsprechend der Entwurfsbegründung (S. 11) nicht gewährt werden, wenn die Berechtigung nach Absatz 1 auf Versorgungsbezügen beruht, die frühere Versorgungsbezüge im Sinne des § 65 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG sind (Satz 1 des Entwurfs) oder die wegen des Bezuges von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld gemäß § 86 Abs. 1 NBeamtVG ganz oder teilweise ruhen (Satz 2 des Entwurfs). Die Ausschussempfehlung verdeutlicht dies. Sie soll zudem durch die Verweisungen auf die §§ 65 und 86 NBeamtVG die Anwendung erleichtern.

Zu Absatz 5:

Die Entwurfsregelung enthält keine hinreichend sichere Rechtsgrundlage für die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten EPP (z. B. weil bei der Auszahlung der EPP der Bezug einer die EPP nach Absatz 2 ausschließenden, aber nicht nach § 66 NBeamtVG anzurechnenden Rente nicht bekannt war). Der Ausschuss folgt mit seiner Empfehlung dem Vorschlag des MF, die Rückforderung der EPP ebenso zu regeln wie die Rückforderung von Versorgungsbezügen (vgl. § 63 Abs. 2 NBeamtVG). Mit der empfohlenen Regelung ist aus Sicht des Ausschusses verbunden, dass der Versorgungsträger die Wahl hat, ob er seinen Rückforderungsanspruch durch Rückforderungsbescheid, Leistungsklage oder Aufrechnung geltend macht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 08.10.2007 - 5 ME 315/07 -, bei juris Rn. 28, m. w. N.), wobei es im Fall der Aufrechnung keines Verwaltungsaktes in Form eines Rückforderungsbescheids bedarf (OVG Lüneburg, a. a. O.). Für die Aufrechnung eines Rückforderungsanspruchs wegen zu Unrecht gewährter EPP mit Versorgungsbezügen, Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld (vgl. die Entwurfsregelung) gilt § 62 Abs. 2 NBeamtVG (Beschränkung der Aufrechnung auf den pfändbaren Teil), auch i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 4 NBeamtVG, sodass es insoweit keiner weiteren Regelung für die Aufrechnung bedarf. Die im Entwurf genannte kassentechnische „Verrechnung“ (Saldierung) soll hier hingegen nicht geregelt werden, denn sie kommt im Beamtenversorgungsrecht nur dann in Betracht, wenn bereits gezahlte Bezüge auf noch zu zahlende weitere Bezüge gleichen Rechtscharakters angerechnet werden (vgl. nur *Plog/Wiedow*, Bundesbeamtengesetz u. a., Kommentar, § 51 BeamtVG Rn. 38, m. w. N.). Die EPP hat aber einen anderen Rechtscharakter als die genannten Versorgungsbezüge. Durch Aufrechnung kann im Übrigen das gleiche Ergebnis erreicht werden, sodass es einer Regelung der Verrechnung hier nicht bedarf.

(Verteilt am 28.11.2022)